
**Satzung über die Nutzung
der Sportstätten der Stadt Wolfratshausen
(Sportstättennutzungssatzung)
vom 21.07.2026**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (letzte Änderung vom 23.12.2025), erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung:

Präambel

Die Stadt Wolfratshausen (im Folgenden „Stadt“ genannt) ist Eigentümerin verschiedener Sportstätten. Diese sollen außerhalb des Schulsports auch dem Kinder-, Jugend-, Breiten- und Vereinssport zur Verfügung stehen. Mit dieser Satzung wird die Nutzung der stadteigenen Sportstätten auf öffentlich-rechtlicher Basis geregelt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der öffentlichen Sportstätten der Stadt Wolfratshausen mit Ausnahme des Isar-Loisach-Stadions, des Sportplatzes am Kanal und des Lehrschwimmbeckens an der Grund- und Mittelschule Wolfratshausen.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind
 - 1) die Dreifachturnhalle Wolfratshausen mit Sportplatz, Hammerschmiedweg 2
 - 2) die Turnhalle Waldram, Kardinal-Wendel-Straße 96
 - 3) die Turnhalle Weidach, Weidacher Hauptstraße 42a
 - 4) die Mehrzweckhalle Farchet, Akeleistraße 45
- (3) Die ausschließlich von der Stadt unterhaltenen und betriebenen Schulsportanlagen Nrn. 1 - 3 dienen neben dem Schulsport auch dem Kinder-, Jugend-, Breiten- und Vereinssport und

können im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze zu einer außerschulischen Nutzung überlassen werden.

- (4) Die schulischen und stadteigenen Nutzungen dürfen durch die sonstigen Nutzungen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung von Sportstätten zu politischen, religiösen, privaten (hier mit Ausnahme der Kegelbahn im UG der Mehrzweckhalle Farchet) oder gewerblichen Zwecken, insbesondere im Sinne des Art. 84 BayEUG, ist ausgeschlossen.

§ 2

Nutzungsvertrag

- (1) Jede Nutzung bedarf der Erlaubnis der Stadt und wird mit Abschluss eines Nutzungsvertrages begründet. Anträge für die Nutzung der Sportstätten nach § 1 sind grundsätzlich spätestens 7 Tage vor der beabsichtigten Nutzung über das elektronische Buchungssystem bei der Stadt einzureichen.
- (2) Diese Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
- (3) Der Nutzer erklärt mit dem Antrag auf Nutzung, dass ihm die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung und der jeweiligen Haus-/Benutzungsordnung bekannt sind und eingehalten werden.
- (4) Die Nutzungsverträge gelten grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres und verlängern sich um ein weiteres Schuljahr, sofern sie nicht drei Monate vor Vertragende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bei der zuständigen Stelle bei der Stadt zu erfolgen.
- (5) Ein Anspruch auf Nutzungserlaubnis bzw. den Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. Die Zulassung der Nutzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Nutzungskapazitäten, die im elektronischen Buchungssystem ausgewiesen sind.

§ 3

Nutzungseinschränkungen / Widerruf der Erlaubnis

- (1) Während Instandsetzungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie aus personellen Gründen kann die Nutzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für witterungsbedingte Ereignisse oder Infektionslagen jeglicher Art.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Nutzung des Antragstellers Verstöße gegen diese Nutzungssatzung, die Haus- oder Benutzungsordnung oder den Nutzungsvertrag begangen worden sind.
- (3) Sind durch die geplante Nutzung Schäden oder Verschlechterungen an der Sportstätte zu erwarten bzw. nicht auszuschließen, ist die Nutzung zu untersagen.
- (4) Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn
 - a) der Nutzer gegen Auflagen verstößt, die mit der Nutzungserlaubnis verbunden sind,

- b) der Nutzer die Sportstätte nicht gemäß der erteilten Nutzungserlaubnis, nicht gemäß der mit der Antragstellung verbundenen oder gemäß der auf Anforderung der Stadt gemachten Angaben nutzt,
- c) der Nutzer gegen diese Satzung verstößt,
- d) es durch Teilnehmer oder Besucher im Rahmen der erlaubten Nutzung zu Verstößen gegen die Nutzungssatzung, die Haus- oder Benutzungsordnung oder den Nutzungsvertrag kommt,
- e) diese für einen Zeitraum erteilt worden ist, in der die Sportstätte vorrangig für Belange der Stadt oder eine Schule im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Schulsports benötigt wird.

§ 4

Elektronisches Buchungssystem

- (1) Für die Verwaltung der Sportanlagen wird ein elektronisches Buchungssystem verwendet. Über das Buchungssystem sind die Buchungszeiten selbstständig zu buchen (= Antragstellung), zu ändern oder zu stornieren.
- (2) Mit der Anmeldung im Buchungssystem erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass der Name und/oder die Abteilung des Vereins in einem öffentlich zugänglichen Buchungskalender mit der jeweiligen Buchungszeit veröffentlicht wird.
- (3) Die Stadt ist stets berechtigt, Änderungen bei der Anwendung des Buchungssystems oder im Buchungsablauf vorzunehmen, falls es aus verwaltungstechnischen, abrechnungstechnischen oder objektbezogenen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Nutzungszeiten und –umfang

- (1) Die Nutzung der Sportstätten Nrn. 1 - 3 ist grundsätzlich außerhalb der Schulsportzeiten von Montag bis Freitag zwischen 14.00 und 22.00 Uhr im Rahmen der durch das elektronische Buchungssystem freigegebenen Zeiten möglich. Etwaige Änderungen ergeben sich aus den tatsächlichen Anforderungen hinsichtlich des gesetzlich vorgegebenen Schulsports oder durch von der Stadt selbst benötigter Zeiten.
- (2) Die Nutzung der Sportstätte Nr. 4 (Mehrzweckhalle Farchet) ist grundsätzlich von 08.00 bis 22.00 Uhr im Rahmen der durch das elektronische Buchungssystem freigegebenen Zeiten möglich.
- (3) Eventuelle Schließzeiten der Sportstätten (z.B. Ferien, Sonn- und Feiertage) werden von der Stadt nach eigenem Ermessen festgesetzt und im elektronischen Buchungssystem hinterlegt.
- (4) Die Nutzungszeiten nach Abs. 1 - 2 können von der Stadt in eigenem Ermessen aus verwaltungstechnischen, abrechnungstechnischen oder objektbezogenen Gründen geändert werden.

§ 6

Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren richten sich nach den jeweils durch die Stadt Wolfratshausen festgelegten aktuell gültigen Gebührensatz für Raumnutzungen in öffentlichen Gebäuden.

§ 7

Aufsicht

- (1) Der Antragsteller hat eine voll geschäftsfähige verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung dieser Nutzungssatzung verantwortlich ist und als Ansprechpartner für die Stadt zur Verfügung steht. Die verantwortliche Person kann ihre Pflichten auf Aufsichtspersonen weiter delegieren, die ebenfalls die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte zu gewährleisten haben.
- (2) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, dass folgende Aufgaben erledigt werden:
 - a) Vor und nach der Nutzung sind die Sportanlage, die Räume, die Einrichtungen und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Schäden sind dem Beauftragten der Stadt (Hausmeister) umgehend zu melden – schadhafte Geräte dürfen nicht genutzt werden. Sollte der Hausmeister nicht erreichbar sein sind festgestellte Schäden gemäß dem jeweiligen Aushang zu melden.
 - b) Alle Anlagen und Geräte sind gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden und ordnungsgemäß zu sichern (z.B. Befestigung von Handballtoren, mobilen Banden etc.).
 - c) Alle beweglichen Geräte sind nach der Nutzung wieder an die zur Aufbewahrung vorgesehenen Plätze zu bringen.
 - d) Nach der Nutzung hat sie sich von der vollständigen Ordnung in der Sportstätte zu überzeugen und als letzte die Anlage zu verlassen.
 - e) Beim Verlassen der Sportstätte sind sämtliche Fenster und Türen zu verschließen und alle elektrischen Geräte abzuschalten.
 - f) Fundsachen sind an dem dafür bestimmten Ort gesammelt und ordentlich abzulegen.
- (3) Ohne Anwesenheit der verantwortlichen Person oder einer von dieser beauftragten Aufsichtsperson darf die Sportstätte nicht benutzt werden.
- (4) Im Zuge der Nutzung erhaltene Schlüssel oder Transponder sind bis zur Rückgabe an die Stadt bei der verantwortlichen Person oder der beauftragten Aufsichtsperson zu verbleiben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust ist sofort der Stadt oder einer ihrer Bediensteten zu melden.
- (5) Die Aufsicht für den Schulsport obliegt der Schulleitung bzw. der von dieser mit dem jeweiligen Sportunterricht betrauten Lehrkraft.

§ 8

Benutzung der Sportstätten

- (1) Die Teilnehmer und Besucher des Nutzers haben die Sportstätte und die dazugehörigen Einrichtungen, Geräte und Anlagen pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Die Stadt behält sich vor, dem Nutzer zusätzlich zur üblichen Reinigung notwendige Reinigungs- oder Hausmeisterdienste aufgrund nicht vertragsgemäßer Nutzung in Rechnung zu stellen.
- (3) Die benutzten Geräte müssen schonend behandelt und nach Gebrauch an ihren Standort zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Bodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Zug- und Klettertaue sowie Ringe sind ordnungsgemäß zu befestigen. Das Knoten der Klettertaue, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt.
- (4) Es ist nicht gestattet, Geräte, Matten o. a. aus der Sporthalle zu entfernen oder in den Außenbereich zu verbringen.
- (5) Flure und sonstige Nebenräume dürfen nicht für sportliche Tätigkeiten genutzt werden.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass vorhandene Notfalleinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge hindernisfrei zugänglich bleiben.
- (7) Das Rauchen in den Gebäuden ist untersagt.
- (8) Der Konsum von Cannabis ist in den Gebäuden, auf vorhandenem Außengelände und innerhalb eines Abstands von 100 Metern zu allen Geländezugängen untersagt.

§ 9

Benutzung der Duschräume und Umkleiden

- (1) Die Duschräume in den Sportstätten dürfen nur barfuß oder mit handelsüblichen, sauberen und möglichst rutschfesten Badeschuhen betreten werden.
- (2) In den Duschräumen und Umkleideräumen ist nicht gestattet:
 - a) die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.),
 - b) der Verzehr von Speisen,
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) das Öffnen der Fluchttüren durch Unbefugte,
 - e) die Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen,
 - f) die gesamte über das normale Waschen/Duschen hinausgehende Körperpflege,
 - g) das Ausspeien auf den Fußboden.

- (3) In sämtlichen Sanitärräumen ist das Mitführen von Handys, Smartphones, Tablets, Bodycams u.ä. untersagt.

§ 10

Besondere Bestimmungen für Sporthallen und angeschlossene Sportplätze

- (1) Die Sportflächen (incl. Turnschuhgänge) der Sporthallen nach § 1 Abs. 2 dürfen nur mit Turnschuhen, die ausschließlich innerhalb von Hallen benutzt werden oder in Strümpfen betreten werden.
- (2) Der Sportplatz der Dreifachturnhalle am Hammerschmiedweg ist pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist auf folgendes zu achten:
- a) Laufbahn und Sprunganlage dürfen nicht mit Stollenschuhen o.ä. benutzt werden.
 - b) Die Sprunganlage ist nach der Nutzung abzudecken.
 - c) Das Beklettern der Zaunanlage und der Fußballtore ist verboten.
 - d) Das Befahren mit Fahrrädern, Rollern oder anderen Fahrzeugen ist verboten.
 - e) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
 - f) Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass der Sportplatz beim Verlassen frei von Abfällen und Papier ist.

§ 11

Sicherheits- und Hygienebestimmungen

- (1) Personen, die an einer in § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Sportstätten nicht betreten.
- (2) Soweit gemäß infektionsrechtlichen Vorschriften ein Hygienekonzept zu erstellen ist, obliegt dies dem Nutzer. Er hat die erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Bei der Erstellung des Hygienekonzeptes ist der jeweiligen Nutzung der Sportstätte Rechnung zu tragen. Bestehende Rahmenkonzepte der Stadt sind dabei zwingend zu berücksichtigen. Die Beachtung weitergehender Vorgaben zum Infektionsschutz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Verordnungen oder Allgemeinverfügungen des Bundes, des Freistaates Bayern, des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen oder der Stadt bleibt unberührt.

§ 12

Hausrecht

- (1) Die von der Stadt Beauftragten üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Nutzungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten. Diese sind bei groben Verstößen gegen diese Satzung, den Vertrag oder gegen die Hausordnung berechtigt, die

Nutzung der Sportanlage und der Einrichtungen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu untersagen. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß dem Strafgesetzbuch vor.

§ 13

Gegenstände des Nutzers

- (1) Eigene Geräte dürfen mit stets widerruflicher Zustimmung der Stadt genutzt und innerhalb der Sportanlage aufbewahrt werden, wenn das Einverständnis der Stadt mittels eines Antrags (Formular der Stadt) vorliegt.
- (2) Diese Gegenstände sind außerhalb der Nutzungszeiten nach Absprache mit dem Hausmeister so unterzubringen, dass sie den sonstigen Betrieb nicht stören oder gefährden können. Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gegenstände ist der Nutzer auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist.

§ 14

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten, Teilnehmern, Besuchern oder sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme mindestens 10 Millionen Euro für Personenschäden, mindestens 5 Millionen Euro für Sachschäden) besteht, durch welche die o.g. Ansprüche gedeckt werden. Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Sofern kein ausreichender Nachweis vorliegt, darf keine Nutzung der Sportanlagen erfolgen.
- (3) Im Falle der nicht genehmigten/unerlaubten Nutzung ist die Stadt von jeder Haftung frei.
- (4) Dem Nutzer, seiner Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher gegenüber übernimmt die Stadt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.
- (5) Die Stadt haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass ihm die Räume oder Anlagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden konnten.

§ 15

Anzeigepflicht

- (1) Die Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte gelten als in ordnungsgemäßigem Zustand überlassen, wenn der Nutzer nicht unverzüglich dem Hausmeister

oder sonstigen von der Stadt beauftragten Beschäftigten die Mängel anzeigt oder über das Buchungssystem incl. Fotonachweis meldet.

- (2) Jeder Schadensfall ist dem Hausmeister oder sonstigen von der Stadt beauftragten Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen bzw. über das Buchungssystem incl. Fotonachweis zu melden.

§ 16

meldepflichtige Veranstaltungen – sonstige rechtliche Vorgaben

- (1) Das Überlassen von Räumen und Sportanlagen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken).
- (2) Der Nutzer (Veranstalter) hat das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die Anwendung der jeweiligen Vorschrift in der jeweils gültigen Fassung richtet sich nach der Anzahl der anwesenden Personen. Ausschlaggebend ist hier die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Organisatoren, Teilnehmer, Spieler, Besucher und sonstiger Personen.
- (4) Die für die jeweilige Sportanlage geltende Brandschutzordnung ist zwingend zu beachten. Diese ist im Buchungssystem bei dem jeweiligen Objekt hinterlegt und einsehbar. Diese gilt auch für das Aufstellen von Ständen, Verkaufs- und Bewirtschaftungseinrichtungen im Rahmen von Veranstaltungen.
- (5) Des Weiteren sind die allgemeinen Anforderungen des Brandschutzes und der Fluchtwege sowie steuer-, gewerbe- und lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten.
- (6) Hinsichtlich der Verwendung von ortsveränderlichen Elektrogeräten sowie Verlängerungskabeln, Steckerleisten u.ä. hat sich jeder Nutzer zwingend an die Vorgaben der Stadt zu halten.

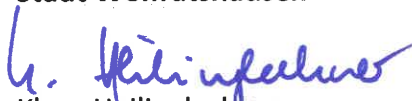
§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Wolfratshausen* vom 14.01.1975 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 27.07.2026

Stadt Wolfratshausen


Klaus Heilingelechner
1. Bürgermeister